

**Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung
von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2007**
zuletzt geändert durch Satzung vom 16.01.2024 (Amtsblatt Nr. 3 vom 07.02.2024)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit dem § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) erlässt der Landkreis Fürth folgende Satzung:

**1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus privaten Haushalten und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Vermeiden von Abfällen

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot zur Abfallverminderung umfasst folgende Pflichten:

1. Wiederverwendbare Gegenstände sind der Wiederverwendung zuzuführen (z.B. Pfandflaschen). Verpackungsmaterial ist sparsam zu verwenden.
2. Wertstoffe aus privaten Haushalten und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten und der Wiederverwertung zugeführt werden.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Die Beratung kann, soweit möglich, auch hinsichtlich solcher Abfälle erfolgen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften von der Beseitigung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(3) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht und die Wiederverwertung gefördert wird; bei solchen Veranstaltungen sind Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 System zur Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen, oder Zweckvereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften eingehen.

(3) In den privaten Haushalten und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen sind mindestens voneinander zu trennen:

1. Problemabfall (§ 13)
2. Altelektro- und Altelektronikgeräte (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 5)
3. Sperrgut (§ 14 Abs. 2 Nr. 2)
4. Papier, Pappe und Karton (§ 14 Abs. 2 Nr. 1a)
5. Bio-Abfälle (§ 14 Abs. 2 Nr. 1b)
6. Verkaufsverpackungen (Abs. 7)
7. Restmüll (§ 14 Abs. 2 Nr. 4)
8. Metallabfälle (§12)
9. Glas (§12)

(4) Holz, Textilien, Elektronik-Schrott und sortenrein gesammelte Kunststoffe sollen zu den hierfür vorgesehenen Annahmestellen gebracht werden.

(5) Altelektro- und Altelektronikgeräte, die nicht im Hohlsystem nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 erfasst sind, müssen zu den hierfür vorgesehenen Annahmestellen (Wertstoffhöfe) gebracht werden.

(6) Aus Baustellenabfällen sind alle mineralischen Bestandteile abzutrennen und der Wiederverwertung zuzuführen (§ 19).

(7) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 18 Abs. 4 dieser Satzung eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Gelbe Tonne, Altglascontainer) zuzuführen. Der Landkreis unterhält ein System von Sammelplätzen für Altglas. Die Gemeinden stellen hierfür Flächen zur Verfügung.

(8) Der Landkreis betreibt die Bauschuttdeponie in Horbach, die Erddeponie in Leichendorf, die Müllabfuhr, die Wertstoffhöfe Horbach und Rangau. Die Beseitigung brennbarer und nicht verwertbarer Abfälle erfolgt in der Müllverbrennungsanlage der Stadt Nürnberg.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle:

- Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Streu und Exkrememente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),

4. Altfahrzeuge, Anhänger, Wohnanhänger u.ä., landwirtschaftliche Maschinen und Maschinenteile, Altöl, soweit es nicht in geringen Mengen im Rahmen der Problemabfallsammlung entsorgt wird, Altfreifen und Starterbatterien soweit sie nicht in geringen Mengen über die Wertstoffhöfe entsorgt werden können.

5. Pflanzliche Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle und Marktabfälle soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlamm und Fäkalschlamm,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;

8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

11. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Abraum, Straßenaufbruch, Kies, Erde und Klärschlamm;

2. Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden;

3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr abgefahren wird (vgl. § 15 Abs. 4).

4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen, zu sammeln oder zu befördern ist, entscheidet der Landkreis durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis nicht den in § 3 Abs. 3 Ziffer 1-7 beschriebenen Systemen zugeführt werden.

Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 10 ff. überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme

der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, vom Landkreis den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohnzwecken und nicht zu Zwecken aus anderen Herkunftsbereichen nutzbaren, bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 3 genannten Personen und die nach § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 – 18 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle, (ausgeschlossene Abfälle)
2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Entsorgung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Entsorgung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen wurde.
5. Besitzer von Abfällen, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungspflichten und Überwachung

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle

anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke des Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 16 Abs. 3.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. ABSCHNITT ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN FÜR DIE EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14, 15 und 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 11 Bringsystem

Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 und 13 in Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe u. Umweltmobil) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige

getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

§ 12 Wertstoffhöfe

An den Wertstoffhöfen werden Wertstoffe und Kleinmengen von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushalten und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen angenommen. Die Abfälle müssen voneinander sortenrein getrennt nach Anleitung durch das Personal in die bereitgestellten Sammelbehälter gebracht werden. Gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung sind grundsätzlich dem gewerblichen Wertstoffmarkt zuzuführen. Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass es in den nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so kann weiterer Restmüll an den Wertstoffhöfen des Landkreises Fürth nach Gebührensatzung entsorgt werden.

§ 13 Problemabfall

(1) Problemabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sind und nicht mit den in Haushaltungen oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und sonstige Chemikalienreste, Batterien und Leuchtstoffröhren sowie Arzneimittel.

(2) Für Problemabfall aus Haushalten und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen bietet der Landkreis ein mobiles Sammelsystem ("Umweltmobil") an. Der Problemabfall ist von den Abfallbesitzern getrennt zu erfassen und dem Landkreis bei der Problemabfallsammlung zu überlassen, soweit sie nicht auf andere Weise zulässig entsorgt werden können.

(3) Die Abholung des Problemabfalls erfolgt an Sammelplätzen. Diese werden vom Landkreis rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen vor der Sammlung, bekannt gegeben.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am angeschlossenen Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe (im haushaltsüblichen Umfang)

a) Papier, Pappe und Karton

b) Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle), soweit sie nicht selbst kompostiert werden

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll). Diese werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten höchstens zweimal im Kalenderjahr abgeholt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

3. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Dunstabzugshauben, Gehäuse von Leuchtstoffröhren, Wäschetrockner, Herde aus privaten Haushalten und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Menge und Größe.

4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 bis 3 oder § 13 Abs. 1 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, b aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 und 2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert oder mitgenommen.

Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und

ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(2) Restmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder §§ 11, 12 und 13 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2a) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

(3) Sperrmüll und Altgeräte werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Ort und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder der beauftragte Dritte bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrgutabfuhr ausgenommen sind

- a) Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können;
- b) Abfallmengen, die das haushaltsübliche Maß übersteigen;
- c) Baustellen- und Gartenabfälle, Wert- und Problemstoffe sowie Altgeräte (§ 14 Abs. 2 Nr. 3);
- d) Altreifen;
- e) Verpackungen im Sinne der VerpackGzu;
- f) zusätzlicher Hausmüll, der lediglich aufgrund der Menge nicht über die Restmüllbehältnisse nach § 18 Abs. 4 Nr.3 und 4 entsorgt werden kann.
- g) Altelektro- und Altelektronikgeräte.

Größere metallische Gegenstände einerseits und sperrige Abfälle aus Holz andererseits werden ab 01.07.2023 im Rahmen der Sperrgutabfuhr durch getrennte Abfuhr erfasst und sind vom sonstigen brennbaren Sperrmüll nach einzelnen Fraktionen jeweils getrennt bereitzustellen. Von 01.01.2023 bis 30.06.2023 beschränkt sich die getrennte Bereitstellung und Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf größere metallische Gegenstände.

Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu einem Wertstoffhof gebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Sperrmüll beim Besitzer der Abfälle angefallen ist.

§ 16 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Jedes anschlusspflichtige Grundstück ist für die getrennte Erfassung von Papier/Pappe/Karton mit einem Füllvolumen von mindestens 240 Liter anzuschließen. Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, die sich an die Altpapierentsorgung anschließen wollen, gelten die gleichen Bestimmungen. Alle wiederverwertbaren Druckerzeugnisse, Kartonagen und sonstige Papiere sind zu sammeln. Die nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 zugelassenen Wertstoffbehältnisse Papier/Pappe/Karton in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Diese Wertstoffbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises vorgenommen werden; Beschädigungen oder Verluste der Wertstoffbehältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den Wertstoffbehältnissen haftet der zum Anschluss Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Jedes anschlusspflichtige Grundstück ist für die getrennte Erfassung von Bioabfall mit einem Mindestfüllvolumen gemäß § 18 Abs.4 Nr. 2 pro Haushalt anzuschließen. Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, die sich an die Bioabfallentsorgung anschließen wollen, gelten die gleichen Bestimmungen. Zur Sammlung des Bioabfalls werden vom Landkreis kostenlos Bio-Gut-Sammeltüten zur Verfügung gestellt. Nicht kompostierbare Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehältnisse gefüllt werden. Gartenabfälle aus Privathaushalten können zu den Wertstoffhöfen gebracht werden. Die nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 zugelassenen Bioabfallbehältnisse in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. § 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Haushalte mit Eigenkompostierung nach § 17 können vom Anschlusszwang nach § 16 Abs. 2 Satz 1 befreit werden.

(3) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 vorhanden sein. Abs. 5 bleibt davon unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 20 Liter pro Woche unter Verwendung eines der in § 18 Abs. 4 Nr. 3 a) bis e) zugelassenen Restmüllbehältnisse zur Verfügung stehen.

(3a) Die nach § 18 Abs. 4 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Der Landkreis kann für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf dem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 a) bis e) gestatten, wenn mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 3 Satz 3 gegeben ist und sicher gestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis aufgenommen werden können.

(6) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 3 Satz 4 festlegen.

§ 17 Eigenkompostierung

Pflanzliche Abfälle und sonstige organische Küchenabfälle (z.B. Speisereste) können in jedem Haushalt, der über eine den Regeln des Gartenbaus entsprechende Kompostanlage und ausreichende Fläche für die Ausbringung des Kompostes verfügt, selbst kompostiert werden. Für diese Stoffe und den aus ihnen gewonnene Kompost besteht insoweit kein Überlassungszwang im Sinn dieser Satzung. Die vom Landkreis als ordnungsgemäß bescheinigte Eigenkompostierung führt zu einer Ermäßigung der Abfallgebühr nach näherer Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

§ 18 Näheres für alle Arten der Müllabfuhr

(1) Die Tage für die Müllabfuhr werden im Amtsblatt des Landkreises und auf der Homepage des Landkreises bekannt gegeben. Die Biomüllabfuhr erfolgt von Mitte November bis Mitte März im 14-tägigen Turnus; von Mitte März bis Mitte November wöchentlich. Dieser Zeitpunkt der Änderung wird vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegeben. Die Restmüllabfuhr erfolgt 14-tägig, die Abfuhr von Wertstoffbehältnissen für Papier/Pappe/Kartonagen monatlich.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) 1. Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag rechtzeitig so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

2. Anschlusspflichtige auf Grundstücken, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, müssen ihre Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bringen; Ziffer 1 gilt entsprechend.

3. Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. wegen Straßenbaumaßnahmen), so haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse für diese Zeit zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu bringen; Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Die in § 3 Abs. 3 Nr. 6 bis 8 aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den dafür bestimmten und nach Absatz 4 zugelassenen Wertstoffbehältnissen bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Der Landkreis kann andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, von der Entleerung bzw. Abfuhr ausschließen.

(4) Folgende Behältnisse sind zugelassen:

1. Wertstoffbehältnisse Papier/Pappe/Kartonagen mit

- a) 240 l Füllraum
- b) 1.100 l Füllraum

2. Wertstoffbehältnisse Bioabfall mit

- a) 120 l Füllraum
- b) 240 l Füllraum

3. Restmüllbehältnisse mit

- a) 60 l Füllraum
- b) 80 l Füllraum
- c) 120 l Füllraum
- d) 240 l Füllraum
- e) 1100 l Füllraum

§ 19 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

(1) Bauschutt, Baustellenabfälle und -wertstoffe, Erdaushub und Straßenaufbruch sind grundsätzlich schon an den Anfallstellen getrennt zu erfassen und jeweils getrennt zu entsorgen. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle einer Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. Bei Bauarbeiten ist grundsätzlich ein Massenausgleich einzuplanen und vorzunehmen. Dies ist insbesondere auch bei der Erstellung der Bauleitpläne und der Baupläne zu beachten.

(2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen müssen die verwertbaren Teile des Bauschutts, soweit möglich und zumutbar, getrennt erfasst werden. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Im Einzelfall kann der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt vorgeschrieben werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden. Das Nähere wird in der Abbruchgenehmigung festgelegt

(4) Schadstoffhaltige Bauabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu entsorgen.

(5) Solche Bestandteile von Bauschutt, die nicht zumutbar dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden können, sind auf der Bauschuttdeponie Horbach abzuliefern.

(6) Unvermeidbarer Erdaushub ist auf der Erddeponie Rangau anzuliefern.

3. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt und auf der

Homepage des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21 Vordrucke

Für die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen halten die Gemeinden die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit.

§ 22 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Leistungen und Dienste im Rahmen der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des BayAbfG i.V. mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 11-13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Benutzung der Glas- und Metallsammelstellen (§ 11) zuwiderhandelt;
6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§16) zuwiderhandelt,

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.04.2003 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.04.2003) außer Kraft.

Zirndorf, den 17.12.2007

Dr. Gabriele Pauli
Landrätin